

II-4758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/165-Pr.2/82

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 12 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2182 IAB

1983 -01- 04

Parlament
W i e n

zu 2189 J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen vom
10. November 1982, Nr. 2189/J, betreffend Durchführung des Washingtoner
Artenschutzübereinkommens, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Bei der Durchführung des Washingtoner Übereinkommens, BGBl.Nr. 188/1982, ergeben
sich für die Zollämter nachstehende Probleme:

a) Dem Übereinkommen unterliegen nur ganz bestimmte Arten von Tieren
und Pflanzen, die in den Anhängen I bis III des Übereinkommens angeführt
sind. Im Zuge der zollamtlichen Abfertigung einer in Frage kommenden
Sendung hat das Zollamt daher bei der Beschau und Prüfung der Begleit-
papiere darauf zu achten, ob es sich um eine Sendung mit Exemplaren
geschützter Arten handeln könnte. Diese Prüfung ist bei allen Zollämtern
erforderlich und nicht nur bei den durch Verordnung des BM.f.Finanzen,
BGBl.Nr. 196/1982, für die Ein- und Ausfuhr geschützter Arten zugelassenen,
da gerade versucht werden könnte, geschützte Arten bei nicht zugelassenen
Zollämtern ein- bzw. auszuführen. Für die Beurteilung der Frage, ob ein
Exemplar einer geschützten Art vorliegt, ist in den meisten Fällen
jedoch zoologisches bzw. botanisches Fachwissen in einem Maß erforderlich,
über das die Zollämter nicht verfügen. Mit Dienstanweisung vom 4. Mai 1982
wurden die Zollämter angewiesen, in Verdachts- oder Zweifelsfällen zunächst durch
Befragen des Verfügungsberechtigten eine Klärung zu versuchen. Können die
Bedenken dadurch nicht beseitigt werden, so sind Gutachten von Sachver-
ständigen einzuholen. Als Sachverständige kommen zunächst Grenztierärzte bzw.
Pflanzenschutz-Kontrollorgane in Frage. Sind diese nicht greifbar oder er-
klären sie sich als überfordert, müssen vom Amt der jeweiligen Landesregierung
namhaft zu machende Sachverständige herangezogen werden.

- 2 -

b) Bei einem festgestellten Verstoß gegen die Bestimmungen des Artenschutz-Übereinkommens haben die Zollämter die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare gemäß § 12 des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens, BGBl.Nr. 189/1982, zu beschlagnahmen. Wird ein lebendes Exemplar beschlagnahmt, so muß es in ein Schutzzentrum oder an einen anderen Ort, der geeignet und mit dem Zweck des Übereinkommens vereinbar erscheint, verbracht werden. Da noch keine Schutzzentren bestehen, ergibt sich für die Zollämter insbesondere bei der Unterbringung von Tieren Schwierigkeiten, zumal die Tiere so verwahrt werden müssen, daß sie - zur Vermeidung der Einschleppung von Krankheiten - mit inländischen Tieren nicht in Kontakt kommen. Die Zollämter wurden angewiesen, eine zufriedenstellende Lösung im Einvernehmen mit dem Amt der jeweiligen Landesregierung zu suchen.

Zu 2.

Nach dem Bundesgesetz zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, BGBl.Nr. 189/1982, fällt die Durchführung des Übereinkommens zum Teil in die Vollzugszuständigkeit der Länder. Die Aufgaben einer wissenschaftlichen Behörde werden von den Bundesländern wahrgenommen, die auch die Namhaftmachung von Sachverständigen übernommen haben. Von den Ämtern der jeweiligen Landesregierungen wurde die Übermittlung einer Liste von Sachverständigen an die in ihrem Bereich gelegenen Zollämter zugesagt; wann solche Listen vorliegen, kann von meinem Ressort aus nicht beurteilt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die jetzige Vorgangsweise, im Anlaßfall einen Sachverständigen vom Amt der jeweiligen Landesregierung anzufordern, sich sehr bewährt hat, da dem Amt der Landesregierung der jeweils g r e i f b a r e Sachverständige eher bekannt ist als dem Zollamt.

Zu 3.

Die Schwierigkeiten liegen nicht so sehr in der Durchführung des Artenschutzübereinkommens, sondern im Übereinkommen selbst. Eine wesentliche Verbesserung der Situation kann daher unilateral nicht erwartet werden. Es stellt sich vielmehr die Aufgabe Erfahrungen zu sammeln, um diese dann bei den periodisch stattfindenden Konferenzen der Vertragsparteien an die anderen Vertragspartner zum Zwecke einer zwischenstaatlichen Koordination bzw. Änderung des Übereinkommens heranzutragen.

